

58. 1. Über die Grenzen der Revisibilität reichsrechtlicher Vorschriften, die im Bereich irrevisibelen Landesrechts gelten.

2. Gehören unwesentliche Bestandteile eines Grundstücks zu den beweglichen Sachen?

3. Zum Begriff der Festigkeit der Verbindung zusammengesetzter Sachen und über die Bedeutung der Verkehrsauffassung.

4. Kommt es für die Anwendung des § 94 Abs. 2 BGB. nur auf den Zeitpunkt der ersten baulichen Vollendung des Gebäudes an?

ZPO. § 549. BGB. §§ 90, 94.

V. Zivilsenat. Urf. v. 14. November 1938 i. S. Gesamthaus Braunschweig-Düneburg (Kl.) w. Land Braunschweig (Bekl.).
V 37/38.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien haben am 23. Juni 1925 einen Auseinanderseßungsvertrag geschlossen, der, wie darin vorgesehen, vom Braunschweigischen Landtag genehmigt und als Anlage zu dem Gesetz über die Auseinanderseßung zwischen dem Braunschweigischen Staat und dem vormalig regierenden Herzoglichen Hause vom 23. Oktober 1925 (BrGuSt. Nr. 116 S. 255) veröffentlicht worden ist. § 5 dieses Vertrages trägt die Überschrift: „Bewegliche Sachen“. Er bestimmt in seinem ersten Satz: „Die zur Zeit in der Verfügungsgewalt des Staates befindlichen beweglichen Sachen der ehemaligen Hofstatt verbleiben dem Gesamthause nach einer von ihm bis zum 1. Juli 1926 zu treffenden Auswahl, bei der es auf den Bedarf und die Wünsche des Staates nach Möglichkeit Rücksicht nehmen wird“. Der Kläger

hat die Auswahl im Juni 1926 getroffen und dabei die derzeit im ehemaligen Residenzschloß zu Braunschweig befindlichen Holztäfelungen der sog. Wolfenbüttler Zimmer als sein Eigentum in Anspruch genommen. Gleichzeitig hat er sich jedoch bereit erklärt, den Anspruch auf Herausgabe erst dann geltend zu machen, wenn der Beklagte die Täfelungen aus dem Schloß entferne. Letzteres ist im Jahre 1934 geschehen. Der Beklagte hat den Herausgabeanspruch des Klägers abgelehnt. Er vertritt die Auffassung, die Täfelungen seien in dem maßgeblichen Zeitabschnitt (1925/26) nicht bewegliche Sachen, sondern wesentliche Bestandteile des ehemaligen Residenzschlosses gewesen.

Die Täfelungen, deren gegenwärtiger Wert vom Kläger auf 20000 RM., vom Beklagten auf 12000 RM. geschätzt wird, stammen aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts. Sie sind durch Einlegung von mehrfarbigem Holz und von Elfenbein (Antarzen) ausgezeichnet, im Barockstil gehalten und stellen unstreitig ein Kunstwerk von hohem kulturgeschichtlichen Werte dar. Ursprünglich dienten die Täfelungen zur Ausstattung von zwei Räumen des ehemals herzoglichen Schlosses in Wolfenbüttel. In den Jahren 1908 bis 1911 wurden sie auf Anordnung des damaligen Regenten des Herzogtums aus dem Wolfenbütteler Schloß ausgebaut und in das Braunschweiger Residenzschloß verbracht. Dies geschah zur Erhaltung der Täfelungen, nachdem das Schloß in Wolfenbüttel inzwischen Schulzwecken gewidmet worden war und keine fürstliche Wohnstätte mehr darstellte. Im Braunschweiger Schloß wurden die Täfelungen als Wandverkleidung von zwei nebeneinander liegenden Räumen des Südflügels verwendet. Diese Räume waren zuvor zur Aufnahme der Täfelungen besonders hergerichtet und deren Maßen angepaßt worden. So hatte man unter Benutzung von eisernen Stützen und Trägern Zwischenwände und Zwischendecken hergestellt, Lage und Maße der Fenster und Türen verändert und die neu gezogenen Zwischendecken mit einer getreuen Nachbildung der in Wolfenbüttel an der Zimmerdecke befindlichen Barockmalereien versehen. Auch die Täfelungen selber waren den geänderten Raumverhältnissen angeglichen worden; insbesondere hatte man einige neue Tafeln und sog. Paßstücke angefertigt und mit eingebaut. Die Täfelungen waren mit Schrauben an den Zimmerwänden befestigt und die Schrauben durch Leisten verdeckt.

Im Jahre 1919 wurde der Südflügel des Braunschweiger

Residenzschloßes vom Landesfinanzamt bezogen. Der Finanzpräsident B. ließ deshalb die Tafelungen in den Mittelflügel des Schloßes verbringen. Dort wurden sie in gleicher Weise wie bisher in Räume eingebaut, die für ihre Aufnahme wiederum durch Einziehung von Zwischenwänden unter Verwendung eiserner Träger besonders hergerichtet worden waren. Die Räume grenzten unmittelbar an andere, nach dem Umsturz von 1918 in ihrer bisherigen Ausstattung erhaltene Wohnräume im Mittel- und Nordflügel des Schloßes. Diese beiden Flügel wurden später als „Museum für fürstliche Kultur“ zeitweilig zur allgemeinen Besichtigung freigegeben. Der Einbau der Tafelungen im Mittelflügel hat etwa 5 bis 6000 RM. gekostet.

Im Jahre 1934 wurde das ehemalige Residenzschloß in Braunschweig zur Reichsführerschule der SS. bestimmt. Bei dem erforderlichen Umbau wurden die Tafelungen durch Lösung der Verschraubung herausgenommen und einstweilen eingelagert. Der Beklagte will sie, wenn sie ihm zugesprochen werden, auf die bisherige Weise in zwei Räumen unterbringen, die in eine Halle des Vaterländischen Museums in Braunschweig eingebaut werden sollen. Der Ausbau der Tafelungen aus dem Schloß hat etwa 500 RM., die Wiederherrichtung der betreffenden Schloßräume, die u. a. ein Heraus schlagen der Stuckdecken und ein Herausstemmen der Stützen und Träger aus Wänden und Decken erforderlich machte, hat mehrere tausend Reichsmark gekostet.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht sie abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

I. Das Landgericht hatte seine Entscheidung damit begründet, daß die Tafelungen nicht zu den wesentlichen Bestandteilen des ehemaligen Braunschweiger Residenzschloßes gehört hätten. Dem hat das Oberlandesgericht zwar beigespflichtet, jedoch die Folgerung des ersten Richters, daß die Tafelungen im Braunschweiger Schloß dann eben bewegliche Sachen geblieben seien, für unbegründet erklärt. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts sind die Tafelungen bis zu ihrem Ausbau im Jahre 1934 immerhin einfache (unwesentliche) Bestandteile des Schloßgebäudes gewesen und deshalb nicht unter das auf bewegliche Sachen beschränkte Vertragsrecht des Klägers gefallen.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 93 bis 95 BGG. durch unrichtige Anwendung sowie Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften in den §§ 139, 286 ZPO. Da der Auseinandersetzungsvertrag, auf den sich der Kläger stützt, in der Form eines braunschweigischen Landesgesetzes staatlich genehmigt worden ist und der Geltungsbereich dieses Gesetzes sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, ist zuvor von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision auf eine Verletzung der vom Kläger bezeichneten Gesetzesbestimmungen gestützt werden kann (§ 549 Abs. 1 ZPO.). Das wäre nach fester Rechtsprechung des Reichsgerichts dann zu verneinen oder doch — in Ansehung der gerügten Prozeßverstöße — nur mit Einschränkung zu bejahen, wenn die von der Revision beanstandeten Entscheidungsgründe sich lediglich mit der Feststellung des Inhalts braunschweigischer Rechtsnormen befassen; wenn also der Auseinandersetzungsvertrag in seinem § 5 objektive Rechtsnorm (§§ 549, 550 ZPO., § 12 GGZPO.) geworden sein sollte und neben ihm allgemeine, dem Inhalt der §§ 93 bis 95 BGG. entsprechende Rechtsätze nur als Ergänzung irrevisibelen Rechts in Betracht gekommen wären (RGZ. Bd. 78 S. 155 [156], Bd. 109 S. 8 [10], Bd. 136 S. 211 [222], Bd. 152 S. 29; HR. 1929 Nr. 1780; WarnRspr. 1921 Nr. 1, 1929 Nr. 127; RG. in JW. 1918 S. 94 Nr. 16, 1936 S. 1841 Nr. 16, 1937 S. 3050 Nr. 41, 1938 S. 944 Nr. 7 und S. 2618 Nr. 6).

Das Braunschweigische Gesetz über die Auseinandersetzung vom 23. Oktober 1925 enthält keine Bestimmung, die den Auseinandersetzungsvertrag als Bestandteil des Gesetzes bezeichnet. Der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts hat aber im Urteil vom 26. Januar 1934 (HR. 1934 Nr. 1241) den auf eine Stiftung bezüglichen § 9 des Vertrages wegen seines Zusammenhangs mit den zu ihm ergangenen gesetzlichen und satzungsmäßigen Durchführungsbestimmungen als objektive Rechtsnorm angesehen und eine Nachprüfung seiner Auslegung in der Revisionsinstanz abgelehnt. Da dies Urteil auf der besonderen Regelung beruht, welche die nur einen Teil des Vertrages betreffende Stiftung erfahren hat, greift es der Beantwortung der Frage nach dem Wesen der Vorschrift in § 5 über die beweglichen Sachen der ehemaligen Hofstatt nicht vor. Das Berufungsgericht hat diese nach irrevisibelem braunschweigischen Landesstaatsrecht zu lösende Frage nicht aufgeworfen, so daß das Revisionsgericht nicht gehindert wäre, sie von sich aus zu entscheiden (§§ 562, 565 Abs. 4

3PD.). Die Frage kann aber offen bleiben. Auch wenn der § 5 des Vertrages durch das Gesetz vom 23. Oktober 1925 zu einer Norm des objektiven Rechts geworden sein sollte, bleibt in der Revisionsinstanz Raum für die von dem Kläger begehrte Nachprüfung des Berufungsurteils. Denn dieses Urteil befaßt sich auch dann nicht lediglich mit der Feststellung des Inhalts jener Norm. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen, die den erkennenden Senat schon bei Entscheidung eines früheren, tatsächlich anders liegenden, im Grundsätzlichen aber vergleichbaren Rechtsstreits geleitet haben (RGZ. Bd. 120 S. 198 [200]).

Die — als objektive Rechtsnorm einmal gedachte — Vorschrift könnte einen eigenen Begriff der „beweglichen Sachen“ haben aufstellen wollen. Dann wäre die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Tafelungen zu maßgeblicher Zeit nicht bewegliche Sachen, sondern Bestandteile des Schloßgebäudes gewesen seien, nach § 549 Abs. 1 3PD. für die Revision unangreifbar, und zwar gleichviel, ob der aufgestellte Begriff von dem des bürgerlichen Rechts abweichend oder nach erkennbarer Absicht des Urhebers der Norm sich inhaltlich mit diesem Begriff decken sollte. Dagegen steht dem Revisionsgericht die Nachprüfung frei, wenn der behandelten Vorschrift die reichsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über bewegliche Sachen dahin zu Grunde gelegt worden sind, daß dem Kläger das zufallen sollte, was nach Reichsrecht bewegliche Sache war. Es ist eine Frage des braunschweigischen Rechts, ob das eine oder das andere zutrifft. Deshalb ist die Entscheidung des Berufungsgerichts hierüber als Auslegung einer landesrechtlichen Norm für das Revisionsgericht bindend. Das Berufungsgericht hat sich nun bei der Prüfung, ob die Art der Verbindung mit dem Schloßgebäude den Tafelungen die Eigenschaft selbständiger beweglicher Sachen genommen hat, für die Anwendung des bürgerlichen Rechts entschieden und dabei folgendes erwogen: § 5 des Auseinanderetzungsvertrags umfasse nur bewegliche Sachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, d. h. Sachen, die nicht Bestandteile eines Grundstücks oder eines als Grundstücksbestandteil anzusehenden Gebäudes im Sinne dieses Gesetzes seien. Der Klagebegründende Vertrag sei unter Mitwirkung rechtswissenschaftlich vorgebildeter und im Rechtsleben wohlverfahrener Personen mit besonderer Sorgfalt abgefaßt worden; wenn mit den Worten „bewegliche Sachen“ ein anderer als der dem

Bürgerlichen Gesetzbuch zu entnehmende Sinn hätte verbunden sein sollen, so wäre dem in dem Vertrage Ausdruck verliehen worden. Aber weder der Inhalt des Vertrages noch seine Entstehungsgeschichte gebe in dieser Richtung einen Fingerzeig. Damit hat das Berufungsgericht dahin entschieden, daß § 5 des Auseinandersetzungsvertrags schlechthin von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 93 f. als von reichsrechtlichen Vorschriften ausgeht. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Täfelungen nach diesen Vorschriften nicht bewegliche Sachen gewesen seien, darf und muß somit nachgeprüft werden.

II. Die Gründe, aus denen das Berufungsgericht den Täfelungen die Eigenschaft wesentlicher Bestandteile im Sinne des § 93 BGB. abgesprochen hat, sind rechtlich einwandfrei. Zu den Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Anwendung auch des § 94 Abs. 2 BGB. ausgeschaltet hat, ist folgendes zu sagen. Daß beim Einbau der Täfelungen das Braunschweiger Schloß schon seit Jahrzehnten fertig gestellt und daß bis dahin ein Bedürfnis nach Ausstattung bestimmter Räume mit derartigen Wandverkleidungen nicht hervorgetreten war, hätte unter den obwaltenden Umständen der Annahme einer Einfügung der Täfelungen „zur Herstellung“ des Schloßgebäudes nicht ohne weiteres im Wege gestanden. Der Zeitpunkt der ersten baulichen Vollendung ist nicht schlechthin maßgebend. Anderenfalls ergäbe sich die unannehmbare Folge, daß bei einer gleichviel aus welchem Grunde geschehenen Auswechslung eines Bauelementes (wie z. B. einer Haustür) das Ersatzstück nicht nach § 94 Abs. 2 BGB. wesentlicher Bestandteil des Gebäudes werden könnte. Auch was nach Herstellung eines Gebäudes, und sei es nur zu dessen Vervollkommnung, eingefügt wird, kann dadurch die Eigenschaft eines wesentlichen Gebäudebestandteils erlangen (RG. in SeuffArch. Bd. 86 Nr. 74; RG. in JW. 1933 S. 1515 Nr. 2; Staudinger Ann. 8 zu § 94 BGB.). Hier kam noch hinzu, daß bestimmte Räume des Braunschweiger Schlosses für die Aufnahme der Täfelungen besonders hergerichtet und dazu in einen Zustand versetzt wurden, der sie bis zur Einfügung der Täfelungen als Wohnräume unfertig erscheinen lassen mochte. Ob demgegenüber die Ausschaltung des § 94 Abs. 2 BGB. ihre Rechtfertigung in der weiteren tatrichterlichen Feststellung des Berufungsgerichts findet, daß das Braunschweiger Schloß, als Ganzes gesehen, durch die Einfügung der Täfelungen kein vom ursprünglichen ab-

weichendes bestimmtes Gepräge erhalten habe, braucht nicht entschieden zu werden. Denn die Klage muß in jedem Falle an der von der Revision mit Erfolg nicht anzugreifenden Feststellung des Berufungsgerichts scheitern, daß die Täfelungen jedenfalls einfache Bestandteile des Braunschweiger Schlosses gewesen sind und als solche nicht zu den beweglichen Sachen im Sinne der streitigen Vertragsbestimmung gehört haben.

1. Rechtsirrtumsfrei und übrigens auch in Übereinstimmung mit den Parteien hat das Berufungsgericht seinem Urteil die tatsächlichen Verhältnisse zu Grunde gelegt, die in der Zeit zwischen dem Vertragsschluß und dem Ende der dem Kläger bestimmten Auswahlfrist unverändert bestanden haben. Ein späterer Wechsel in der Art der Aufstellung der Täfelungen konnte ein Recht des Klägers auf diese weder begründen noch beseitigen. Zu der hiernach maßgebenden Zeit haben die Täfelungen als Wandverkleidungen zweier Räume im Mittelstügel des Schlosses gedient und sind deshalb nach Auffassung des Berufungsgerichts einfache Bestandteile des Schloßgebäudes gewesen. Die Revision meint nun, von dieser Auffassung aus hätte das Berufungsgericht geradenwegs zur Beurteilung kommen müssen. Denn im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sei beweglich jede Sache, die weder Grundstück noch wesentlicher Bestandteil eines solchen sei; als unwesentliche Grundstücksbestandteile hätten die Täfelungen mithin zu den beweglichen Sachen im Sinne des nach der streitigen Vertragsbestimmung anzuwendenden Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört.

Dieser Meinung der Revision ist, obzwar sie sich auf einen Teil des Schrifttums¹⁾ berufen kann, nicht zu folgen. Nach dem natürlichen Wortsinne hat ein Sachbestandteil, mag er wesentlich sein oder nicht, als bloßer Teil einer Sache kein eigenes Dasein. Im Gegensatz zum Zubehörstück, das unter Wahrung seiner Selbständigkeit den wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu fördern bestimmt ist und zu ihr in einem diesem Zweck entsprechenden räumlichen Verhältnis steht, dient der Bestandteil zur Vollenbung der Hauptsache, geht in ihr auf und büßt damit seine körperliche Selbständigkeit ein. Wesentliche und unwesentliche Bestandteile unterscheiden sich nur insofern von-

¹⁾ Biermann Bürg. Recht I § 105 I; Enneccerus-Ripperdey Lehrb. des bürg. Rechts I § 115 I 3; Lehmann Allgem. Teil des Bürg. Gesetzbuchs § 50 I 1. — Anders z. B. ROKomm. § 90 Anm. 1; Pland Vorbem. 4a zu § 90; Staubinger § 97 Anm. 3; Warnerer § 91 V. D. E.

einander, als die letzteren Gegenstand besonderer Rechte sein können. Besteht ein Sonderrecht an einem unwesentlichen Bestandteil, so ist er für den Bereich eines solchen Rechts, und nur für diesen, wie eine selbständige Sache zu behandeln. Davon abgesehen teilen auch die einfachen Bestandteile das rechtliche Schicksal der Hauptsache. Wird eine vordem bewegliche Sache in natürlichem Sinne (unwesentlicher) Bestandteil eines Grundstücks, so nimmt sie damit, wie übrigens bei der zweiten Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich anerkannt wurde (Prot. Bd. III S. 6), für die Dauer der Verbindung den Charakter des Unbeweglichen an (vgl. RÖZ. Bd. 55 S. 281 [284], Bd. 69 S. 117 [120], Bd. 87 S. 43 [51]).

2. Bei Begründung der Bestandteileigenschaft hat das Berufungsgericht entscheidend auf die von ihm als feste Verbindung betrachtete Art des Einbaues der Tafelungen abgestellt, weil eine dem entgegenstehende allgemeine Auffassung nicht festzustellen sei. Die Revision hält dies für grundsätzlich verfehlt: Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts sei eine aus bisher selbständigen Einzelsachen zusammengesetzte Sache nur dann als Einheit zu betrachten, wenn sich das Ganze nach allgemeiner natürlicher Anschauung als eine Körpereinheit darstelle; das Vorliegen einer dahin gehenden allgemeinen Anschauung sei positive Voraussetzung für den Untergang der Selbständigkeit der miteinander verbundenen Sachen. Da das Berufungsgericht eine feine Auffassung rechtfertigende allgemeine Anschauung nicht festgestellt habe, hätte es die Bestandteileigenschaft der Tafelungen verneinen müssen.

Diese Folgerung der Revision ist nicht begründet. Der von ihr in den Entscheidungen des Reichsgerichts vermißte Satz, daß mangels entgegenstehender Verkehrsauffassung oder allgemeiner Anschauung aus fester Verbindung auf Bestandteileigenschaft geschlossen werden könne, findet sich z. B. in dem RÖZ. Bd. 67 S. 30 [34] abgedruckten sowie in einem weiteren Urteil des erkennenden Senats vom 13. November 1915 V 287/15. Auch Lehmann (Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1933 S. 364), auf dessen Ansicht sich die Revision an anderer Stelle beruft, vertritt die Auffassung, daß bei fester Verbindung grundsätzlich eine einheitliche Sache anzunehmen sei, wenn die Verkehrsanschauung nicht entgegenstehe. Ferner bleibt zu beachten, daß das Gesetz selber dort, wo es bei der Lehre von den Sachen auf die Verkehrsanschauung Gewicht legt, ihr nur die Be-

deutung einer negativen Begriffsvoraussetzung zuweist (§ 97 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Die Verkehrsanschauung entfällt als Unterscheidungsmerkmal, wenn sie mangels übereinstimmender Beurteilung in den beteiligten Kreisen nicht festzustellen ist (RGZ. Bd. 69 S. 150 [153]). Nicht anders kann es bei der „allgemeinen natürlichen Anschauung“ sein, die nach der Rechtsprechung (vgl. z. B. RGZ. Bd. 87 S. 43 [45]; WarnRspr. 1918 Nr. 155; RG. in Gruch. 1917 S. 915) an die Stelle der fehlenden Verkehrsauffassung treten soll. Auch hier ist voranzusehen, daß eine solche natürliche Anschauung, wenn sie rechtsbildend wirken soll, allgemein vorhanden ist. Muß das im Einzelfall wegen seiner ungewöhnlichen Gestaltung einmal verneint werden, dann hat der Richter so zu entscheiden, wie an seiner Stelle jeder verständige und unbefangene Beurteiler die Dinge sehen würde (RG. in JW. 1932 S. 1200 Nr. 3). Bei einer solchen natürlichen Betrachtungsweise werden aber die Art und die beabsichtigte Dauer der Verbindung, der Grad der Anpassung der bisher selbständigen Sachen aneinander und ihr wirtschaftlicher Zusammenhang ungezwungen die Entscheidung bestimmen (vgl. Enneccerus-Ripperdey 13. Aufl., S. 371; RG. in Gruch. Bd. 61 S. 915 [918]). Ebenso ist das Berufungsgericht hier verfahren. Es hat mit eingehender Begründung dargelegt, daß eine allgemeine Anschauung für den Streitfall nicht festzustellen sei. Das Wesen der Tafelungen als eines in seiner Art einmaligen Kunstwerkes von beträchtlichem Eigentwert, die Abweichung der in ihm zum Ausdruck gelangten Kunstrichtung von der im Braunschweiger Residenzschloß verkörperten und die Notwendigkeit umfangreicher Maßnahmen zur Anpassung beider führten verständlicherweise zu verschiedener Beantwortung der Frage nach Bestandteilseigenschaft der Tafelungen, je nachdem, ob die Antwort von einem Kunstliebhaber, von einem Baufachmann oder von einem Verwaltungsbeamten erteilt werde. Es sei nur natürlich, daß dabei jeweils künstlerische oder bautechnische oder wirtschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund der Betrachtung gerückt würden und das Ergebnis der Prüfung entscheidend beeinflussten. Wenn dann das Berufungsgericht vom Boden solcher Überlegungen aus sich zur Feststellung einer allgemeinen Anschauung außerstande gesehen und bei Abwägung der Gründe, die für und wider das Wesen der Tafelungen als beweglicher Sachen sprechen, die Art ihrer Verbindung mit dem Schloßgebäude als ausschlaggebend bewertet hat, so liegt dieser Gedankengang nach dem

Vorangeschickten durchaus auf der Linie, die in aller Regel zu einem rechtlich einwandfreien, wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führt.

Bergeblisch bemüht sich die Revision, bei den Einzelerwägungen, von denen das Berufungsgericht sich hat leiten lassen, sachliche Unstimmigkeiten oder Verfahrensverstöße aufzudecken. Sie greift das Berufungsurteil an, weil bei Prüfung der in beteiligten Kreisen bestehenden Anschauungen der Vorderrichter, wie er sagt, nicht unbeachtet gelassen hat, daß die Braunschweigische Baudirektion in einer vom Beklagten erforderten gutachtlichen Äußerung aus dem Jahre 1926 die Tafelungen für Bestandteile des Schloßgebäudes erklärt und daß der damalige braunschweigische Minister K. sich dieser Auffassung angeschlossen hat. Indessen kommt es nicht, wie die Revision rügt, darauf an, daß das bezeichnete Gutachten der Baudirektion im Rechtsstreit nicht vorgelegt worden ist. So hat das Berufungsgericht freilich nicht prüfen und nicht in nachprüfbarer Weise erörtern können, ob die Baudirektion bei ihrem Gutachten sich überall von rechtlich einwandfreien Gründen hat bestimmen lassen. Einer solchen Prüfung und Erörterung bedurfte es aber auch nicht. Einmal, weil es bei der Feststellung einer Anschauung nicht so sehr auf die einzelnen zu ihrer Bildung treibenden Überlegungen, sondern auf ihr Vorhandensein als Ergebnis ankommt; zum andern, weil das Berufungsgericht ohne weiteres davon ausgehen durfte, daß eine Behörde von der Stellung einer staatlichen Baudirektion eine vorwiegend unter wirtschaftlich-praktischen Gesichtspunkten stehende Beurteilung nach verständigen und sachgemäßen Erwägungen getroffen haben werde. Der Stellung der genannten Behörde und der Art der ihr bei der Begutachtung zugefallenen Aufgabe entspricht es auch nicht, wenn die Revision das Gutachten nur als Meinung eines Organs des Beklagten gelten lassen will, dem keine andere Bedeutung beizumessen sei als bloßen Prozessbehauptungen des Beklagten selber. Nach der unwiderrprochen gebliebenen Einlassung des Beklagten war die Baudirektion nicht etwa mit sachkundiger Begründung und Rechtfertigung einer vorgefaßten Meinung des Braunschweigischen Staatsministeriums als der verfassungsmäßigen Vertretung des Beklagten, sondern mit selbständiger und eigenverantwortlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage beauftragt worden. Es spricht nichts dafür und ist auch von dem Kläger nicht behauptet worden, daß die Baudirektion bei Erledigung des Auftrags anderen als rein sachlichen Erwägungen Raum gegeben hätte. Neben

dem Gutachten der Baudirektion mag der Ansicht des Ministers R. für die vom Berufungsgericht erforschte Anschauungsweise minderes Gewicht beizulegen sein. Das Berufungsgericht hat diese Ansicht auch nicht als irgendwie entscheidend bewertet. Ganz unbeachtet brauchte es sie aber in dem gedachten Zusammenhang nicht zu lassen. Denn die festgestellte Tatsache, daß der genannte Minister auf Grund der streitigen Vertragsbestimmung dem Kläger anstandslos bewegliche Sachen im Werte von mehr als einer Million Reichsmark, darunter sämtliche Gobelins, herausgegeben hat, deutet auf eine unboreingenommene und nicht engherzige Prüfung der Rechtsansprüche des Klägers; dies um so mehr, als das Reichsgericht in einem älteren Falle, dessen Vergleichbarkeit mit dem vorliegenden im übrigen offen bleiben mag, Gobelins als (unwesentliche) Bestandteile eines Schlosses angesehen hat (WarnRspr. 1919 Nr. 45).

Dem Gutachten des Museumsdirektors Dr. Sch. ist das Berufungsgericht insofern gerecht geworden, als es die Ansicht dieses Sachkenners mit der in kunstverständigen Kreisen herrschenden Anschauung gleichgesetzt und die Berechtigung dieser Anschauung anerkannt hat. Das Berufungsgericht hat es nur — mit Recht — abgelehnt, die Anschauung kunstverständiger Kreise schlechthin für die Verkehrsauffassung oder für eine allgemein bestehende Anschauung zu nehmen. Ob ein der Wohnkultur gewidmetes handwerkliches Kunstwerk durch Einfügung in Wohnräume die Eigenschaft als selbständige bewegliche Sache verliert und in dem Gebäude als dessen Bestandteil aufgeht, ist eine Frage, die nicht lediglich vom Standpunkt des Kunstverständigen aus beurteilt werden darf. Wie die Rechtsordnung die Herrschaft über körperliche Sachen regeln und dazu die selbständige Sache vom Sachbestandteil abgrenzen soll, ist ein rechtliches und ein wirtschaftliches Problem, bei dessen Lösung der besondere Kunstwert einer Sache wohl mitsprechen, aber die Rechtslage nicht allein bestimmen kann. Deshalb stellte der in der Frage nach Bestandteilseigenschaft gipfelnde Beweisatz des Berufungsgerichts den Sachverständigen vor eine Aufgabe, die er von der Warte des Kunstverständigen aus allein nicht zu lösen vermochte. Wohin die vom Sachverständigen bewußt vorgenommene Beurteilung der Sache lediglich vom Standpunkt des Kunstverständigen aus führt, lehrt das Gutachten: Der Sachverständige erkennt den Tafelungen für die Zeit der Aufstellung im Wolfenbütteler Schloß Bestandteilseigenschaft zu,

weil sie nach seiner Auffassung im Kunststil zu diesem Schlosse paßten. Dagegen spricht er den Tafelungen für die Zeit ihrer Aufstellung im Braunschweiger Schloß unerachtet der getreuen Nachahmung der früheren räumlichen Umgebung die Bestandteileigenschaft ab, weil die in ihnen verkörperte Kunststrichung des Barocks nicht zum klassizistischen Stil dieses Schlosses passe. Entscheidend oder doch wesentlich mitbestimmend ist also für den Sachverständigen gewesen, daß sich die Tafelungen für das Auge des Kunstkenner im Braunschweiger Schloß als Fremdkörper darstellten, obwohl sie dort nicht anders als im Wolfenbütteler Schloß eingefügt waren und in völlig gleicher Weise zur Ausstattung von Wohnräumen dienten. Das ist eine Beurteilung, die bei Beantwortung der Rechtsfrage nach dem Wesen zusammengesetzter Sachen die auch bei einem Kunstwerk vom Rang der streitigen Tafelungen zu beachtenden rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte ganz unberücksichtigt läßt. Wie der Beklagte treffend bemerkt, müßte es zur Wertwirrung im Rechtsverkehr führen, wenn trotz Vorliegens aller rechtlichen Voraussetzungen ein Gebäudebestandteil lediglich deshalb als selbständige bewegliche Sache anzusehen sein sollte, weil seine Verbindung mit dem Grundstück vor dem Auge des Kunstkenner nicht als stilgerecht besteht.

Hiernach bedeutete es keinen Rechtsverstoß, daß das Berufungsgericht die Anschauung des Sachverständigen nicht für die allgemein gültige Anschauung nahm, sondern ihr gegenüber andere, und zwar rechtliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte zur Geltung brachte. Die Revision mag den Eigenwert der Tafelungen als Kunstwerk nachhaltig betonen: Für das Urteil über ihre Eigenschaft als Gebäudebestandteile ist es unerheblich, ob, wie die Revision meint, nicht die Tafelungen den Wohnräumen angepaßt, sondern die Räume für die Aufnahme der Tafelungen hergerichtet worden sind. Der künstlerische Eigenwert der Tafelungen stand ihrer Bestandteileigenschaft so wenig entgegen, wie das etwa bei einem mit kunstvollen Glasmalereien geschmückten Kirchenfenster oder bei einem von Künstlerhand geschmiedeten Schloßportal der Fall wäre. Gerade die Entscheidung RGZ. Bd. 67 S. 30, auf welche die Revision sich in diesem Zusammenhang beruft, stellt der eigenen Herstellung besonderer Maschinen für ein Gebäude den Fall gleich, daß ein Gebäude eigens um eine Maschine herumgebaut wird (S. 34). In beiden Fällen können nach jener Entscheidung selbst bei nur loser Verbindung (RGZ. Bd. 69 S. 150 [152]) Gebäude

und Maschine zusammen rechtlich als eine Sache aufzufassen sein. Im Streitfall sind, wie die Revision nicht verkennet, Tafelungen und Schloßräume vor und bei dem Einbau sorgfältig aufeinander abgestimmt worden. Ob damit die Tafelungen, wie die von der Revision angezogene Entscheidung sagt, mit der Folge des Verlustes ihrer Selbständigkeit als Einzelsache in dem Schlosse aufgegangen sind, ist vorwiegend Sache der dem Berufungsgericht vorbehaltenen tatsächlichen Beurteilung. Die Ausführungen der Revisionsbegründung lassen nicht erkennen, daß das Berufungsgericht bei Bejahung der Frage einem sachlichen Rechtsirrtum erlegen wäre. Auch der gerügte Verfahrensverstöß fällt dem Berufungsgericht nicht zur Last. (Wird ausgeführt.)

Überwiegend auf tatsächlichem Gebiet liegt auch die von der Revision bekämpfte Urnahme des Berufungsgerichts, daß die Verbindung zwischen dem Schloßgebäude und den Tafelungen zur maßgebenden Zeit als feste Verbindung im Sinne der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zu den §§ 93 flg. BGB. anzusehen war. Richtig ist, daß das Reichsgericht wiederholt — so in den von der Revision angezogenen Entscheidungen RGZ. Bd. 87 S. 43 [46], WarnRspr. 1918 Nr. 155 und ferner in den vom RGR-Kommentar zu § 94 U. 2 BGB. sonst noch angeführten Erkenntnissen — eine lediglich durch Schrauben hergestellte Verbindung (von Maschinen mit einem Gebäude) als nur lose erachtet hat. Dabei ist jedoch stets auf die Lage des jeweils zu beurteilenden Einzelfalles abgestellt worden. Rechtsgrundsätzlich läßt sich die Frage nach Festigkeit einer Verbindung mehrerer Sachen nicht entscheiden. Im Streitfall hat das Berufungsgericht Gewicht darauf gelegt, daß die Schloßräume erst vermöge umfangreicher baulicher Arbeiten und unter Aufwendung beträchtlicher Kosten zur Aufnahme der Tafelungen hergerichtet worden waren und daß demzufolge auch der spätere Wiederausbau der Tafelungen schwierig und teuer gewesen ist. Der für den Ausbau aufgewendete Geldbetrag ist, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, auch gegenüber dem Wert der Tafelungen nicht gering zu nennen. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht mit Gedankengängen dieser Art sachfremde Ermägungen bei Beurteilung der Festigkeit der Verbindung verwertet hätte. In der Rechtsprechung (WarnRspr. 1914 Nr. 143; ROLG. Bd. 38 S. 29) wie im Schrifttum (RGR-Komm. § 94 U. 2 BGB.; Enneccerus-Nipperdey S. 374) ist anerkannt, daß auf Festigkeit der Verbindung geschlossen werden kann, wenn die Lösung

so erhebliche Schwierigkeiten bereitet, daß die Kosten der Trennung im Vergleich zum Werte des einen oder anderen Bestandteils unverhältnismäßig hoch sind. Mit einem Rechtsirrtum, gegen den allein die Revision sich mit Erfolg wenden könnte, ist daher das Berufungsurteil auch in diesem Punkte nicht belastet.

3. Obwohl hiernach die Tafelungen vermöge ihrer Einfügung in das Schloß mit diesem eine Körpereinheit bildeten und eines wirtschaftlichen Sondergebrauchs nicht mehr fähig waren, wären sie nach § 95 Abs. 2 BGB. doch nicht Bestandteil des Schlosses gewesen, wenn sie ihm an ihrem letzten Aufstellungsort im Mittelstügel „nur zu einem vorübergehenden Zweck“ eingefügt gewesen wären. Das Berufungsgericht hat von dem Kläger den Beweis einer solchen Zweckbegrenzung als eines Ausnahmetatbestandes gefordert und ihn für nicht geführt erachtet. Die Revision wendet sich zunächst gegen die Belastung des Klägers mit der Beweisführung. Doch ist mit der im Schrifttum überwiegend vertretenen Meinung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts hierin zuzustimmen (Pland-Strecker N. 7, Staudinger N. 14, Dertmann N. 6, Warneher N. VI zu § 95 BGB.). Auch die von der Revision gegen die Beweiswürdigung des Vorderrichters erhobenen Bedenken greifen nicht durch. Diese Würdigung geht dahin: Aller Wahrscheinlichkeit nach habe sich Finanzpräsident B. — ebenso wie vordem der Regent des Herzogtums — bei dem so schwierigen und kostspieligen Einbau der Tafelungen von dem Gedanken leiten lassen, daß sie in den betreffenden Schloßräumen dauernd verbleiben sollten, falls nicht unvorausehbare Ereignisse zur Trennung führen müßten. Jedenfalls habe der Kläger nicht bewiesen, daß B. anderen Sinnes gewesen sei.

Die Revision hält die Feststellung, daß Finanzpräsident B. sich „aller Wahrscheinlichkeit nach“ von einem bestimmten Gedanken habe leiten lassen, nicht für genügend. Sie vermißt eine Prüfung, welche Gedanken er beim Einbau der Tafelungen tatsächlich verfolgt habe, und findet in dem Unterbleiben solcher Prüfung wiederum Verstöße des Berufungsgerichts gegen die Verfahrensvorschriften in den §§ 139, 286 ZPO. Indessen erweisen sich die Tatumsstände, deren Nichtberücksichtigung oder Nichterforschung die Revision beanstandet, zum guten Teil als reine Vermutungen, auf die sich die Feststellung tatrichterlicher Gewißheit über den Zweck des Einbaus der Tafelungen augenscheinlich nicht hätte gründen lassen. Wenn es im Jahre 1919,

wie die Revision sagt, völlig ungewiß war, was in Zukunft aus dem bisherigen Residenzschloß werden würde, so kann das den Finanzpräsidenten B. ebensowohl zur Aufrechterhaltung der bisherigen Zweckbestimmung der Tafelungen, bei Wechsel nur des Ortes der Aufstellung, wie zu einer Änderung dieser Zweckbestimmung bewogen haben. Bis zum Jahre 1919 aber bestand der auf Veranlassung des früheren Regenten des Herzogtums geschaffene Zustand, der nach dem auf Tatsachenwürdigung ruhenden Urteil des Berufungsgerichts weder durch die Natur der Tafelungen noch nach der Willensrichtung des Regenten von vornherein zeitlich begrenzt war. Darüber, ob eine Sache dauernd oder nur zu einem vorübergehenden Zweck einem Gebäude eingefügt wird, entscheidet die Bestimmung dessen, der sie einfügt. Maßgebend ist die innere Richtung seines Willens, sofern sie nur mit dem nach außen in die Erscheinung tretenden Sachverhalt vereinbar ist (RGZ. Bd. 153 S. 231 [235]). Über den Willen des Regenten hat das Berufungsgericht festgestellt, daß er ebenso wie derjenige des Finanzpräsidenten B. aller Wahrscheinlichkeit nach auf Erhaltung der Tafelungen als Kunstdenkmal, jedoch in der Art gerichtet war, daß die natürliche Zweckbestimmung der Tafelungen, als Wandverkleidungen von Schloßräumen zu dienen, gewahrt blieb. Solcher inneren Willensrichtung hat auch die äußere Erscheinung entsprochen. Das hat das Berufungsgericht rechtsbedenkensfrei festgestellt auf Grund der Aussage des als Zeugen vernommenen Hochschulprofessors H., der als Leiter der staatlichen Hochbauverwaltung in Braunschweig die Notwendigkeit des Wiederausbaus der Tafelungen geprüft hat und sich dabei aus eigener Anschauung ein sachkundiges Urteil über den Zweck, dem die Tafelungen bis dahin gedient hatten, bilden konnte. Seine Aussage geht dahin, daß die Tafelungen nach der Art ihrer Aufstellung im Mittelflügel des Schlosses den ihnen eigenen Zweck, Schloßräumen den Charakter der Wohnlichkeit und Behaglichkeit zu geben, erfüllen sollten und auch erfüllt hätten; die Tafelungen seien nicht etwa nach Art von Museumsstücken aufgestellt gewesen. Danach war nicht, wie die Revision es angesehen haben möchte, der Wohnzweck der Schloßräume dem Zweck der Erhaltung der Tafelungen als selbständiges Kunstwerk untergeordnet, sondern es war eine beiden Zwecken gerecht werdende Verbindung geschaffen, die für die Dauer ihres Bestehens die Tafelungen im Rechtsinn zu Schloßbestandteilen werden ließ.

Mit dem Einbau von Wohngegenständen in eine Ausstellungshalle oder mit der Anbringung von Kunstgegenständen in einem Museum darf die Revision die Aufstellung der Tafelungen im Braunschweiger Residenzschloß hiernach nicht vergleichen. Solcher Gleichsetzung stehen die Feststellungen entgegen, die das Berufungsgericht über Art, Umstände und Kosten des Einbaus sowie über die damit im Einklang stehende wahrscheinliche Willensrichtung des Finanzpräsidenten B. getroffen hat; daß sich im letztgenannten Punkt für das Berufungsgericht keine völlige Gewißheit ergab, geht zu Lasten des beweispflichtigen Klägers. Richtig ist, daß nach 1919 Teile des Braunschweiger Residenzschlosses mit Einschluß der die Tafelungen enthaltenden Räume zeitweilig als „Museum für fürstliche Kultur“ zur öffentlichen Besichtigung freigegeben waren und daß der Beklagte die Tafelungen künftig im Vaterländischen Museum aufstellen will. Zu Gunsten des Klägers läßt sich indessen weder das eine noch das andere verwerten. Was nach der Trennung mit den Tafelungen künftig geschehen wird, ist belanglos, weil es allein auf den Zustand der Jahre 1925/26 ankommt, und die Freigabe des Schlosses zur Besichtigung hat an Art und Wirkung der Verbindung der Tafelungen nichts geändert. Ihre Bestandteileigenschaft ist davon unberührt geblieben. Nach dem feststehenden Sachverhalt ist aus dem Schloßgebäude — als Bauwerk gesehen — kein Museumsgebäude und aus den Tafelungen gleich den beweglichen Teilen der Innenausstattung kein dem Gebäude gegenüber als selbständig zu betrachtendes Schaustück geworden. Vielmehr ist das Schloßgebäude in den betreffenden Flügeln als Ganzes, einschließlich sowohl der zu seiner Gestaltung als Gebäude mitwirkenden Sachen, zu denen die Tafelungen gehörten, als auch der beweglichen Einrichtungsgegenstände, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden, um ihr eine eigene unmittelbare Anschauung von bester Art fürstlicher Wohnkultur zu ermöglichen. Mit dieser Aufgabe war die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes durchaus vereinbar . . .